

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : Departement des Innern, Rechtsdienst

Adresse : Ambassadorsenhof /Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Lukas Widmer

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : Lukas.Widmer@ddi.so.ch

Datum : 18. Januar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Departement des Innern, Rechtsdienst	Das neu geplante TabPG, das namentlich eine Verankerung eines Mindestalters von 18 Jahren für den Erwerb von Tabakprodukten, eine rechtliche Grundlage für Testkäufe in den Bereichen Tabak und Alkohol sowie ein Verbot von speziell an Minderjährige gerichtete Werbung beinhaltet, wird grossmehrheitlich befürwortet. Auch die vorgesehene Neuregelung betreffend den Handel mit Alternativprodukten, wie E-Zigaretten und Snus, ist zu begrüssen. Im Interesse der Gesundheitsprävention erweist es sich zudem als sachgerecht, inskünftig ebenfalls nikotinfreie elektronische Zigaretten dem Abgabe- und Werbeverbot zu unterstellen. Diese Neuerung stellt – im Vergleich zum ersten Entwurf für ein neues TabPG – eine wesentliche Optimierung dar. Ebenfalls wird das vorgesehene Verbot, elektronische Zigaretten – egal, ob nikotinhalzig oder nicht – und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen Räumen zu verwenden, gutgeheissen. Der Umstand, dass sich die Bundesversammlung gegen die Vorsehung von umfassenden Werbe- und Sponsoringverboten – wie sie viele Kantone bereits heute kennen – ausgesprochen hat, ist zu bedauern. Ein nationales, weitergehendes Werbe- und Sponsoringverbot wäre klarerweise nachhaltiger. Zumindest wird den Kantonen – wie bis anhin – die Möglichkeit gegeben, strengere Werbevorschriften zu erlassen. Überaus positiv ist hinsichtlich des Werbeverbots gegenüber Minderjährigen zudem der Miteinbezug von aktuellen Werbeträgern, wie z.B. kostenlose Zeitungen, Internet etc. Des Weiteren sind die vorwiegend technisch geprägten Bestimmungen betreffend die Verpackung von Tabakprodukten auf Stufe Verordnung – und nicht im TabPG selber – anzusiedeln. Gemäss dem ersten Entwurf für ein neues TabPG sollten die entsprechenden Vorschriften ursprünglich weitgehend vom Bundesrat in einer Verordnung erlassen werden. Dementsprechend wird die Regelung betreffend die Verpackung von Tabakprodukten gemäss dem ersten Entwurf für ein neues TabPG klar favorisiert.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Departement des Innern, Rechtsdienst	-	-

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Departement des Innern, Rechtsdienst	-	-

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Departement des Innern, Rechtsdienst	2			Die Begrifflichkeiten sind besser gewählt als im ersten Entwurf für ein neues TabPG. Der Begriff «nikotinhaltige elektronische Zigaretten» wird ausdrücklich neben den Tabakprodukten erwähnt. Im ersten Entwurf für ein neues TabPG wurden die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten den Tabakprodukten gleichgestellt.
Departement des Innern, Rechtsdienst	3			Die Begriffserklärungen tragen massgeblich zur besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes bei.
Departement des Innern, Rechtsdienst	7-16			Diese technisch geprägten Vorschriften betreffend Verpackungen sollten nicht in dieser Detailliertheit auf Gesetzesstufe angesiedelt werden. Nur die Grundzüge sind im TabPG zu regeln. Die Einzelheiten soll der Bundesrat in einer Verordnung regeln.
Departement des Innern, Rechtsdienst	19			Es ist zu begrüßen, dass die Kantone (weiterhin) strengere Vorschriften betreffend die Werbung für Tabakprodukte sowie nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten erlassen können.
Departement des Innern, Rechtsdienst	21			Die Schaffung einer für die gesamte Schweiz massgebenden Norm für die Durchführung von Testkäufen ist zu begrüßen und entlastet den kantonalen Gesetzgeber.
Departement des Innern, Rechtsdienst	35 f.			Es ist sinnvoll, den zuständigen kantonalen Behörden bereits im TabPG die für die Gewährleistung einer sachgerechten Tabakprävention notwendigen Vollzugsbefugnisse einzuräumen.
Departement des Innern, Rechtsdienst	42-46			Durch die Schaffung von verschiedenen, griffigen Straftatbeständen wird die Durchsetzung der Vorschriften des TabPG bedeutend gestärkt.
Departement des Innern, Rechtsdienst	14a (LMG)			Die Vorsehung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Alkoholtestkäufen komplettiert die beabsichtigte Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung Tabaktestkäufen und ist sehr zu begrüßen.
Departement des Innern, Rechtsdienst	2 (BG zum Schutz vor Passivrauchen)	1	b	Dadurch wird dem Schutz vor Passivrauchen angemessen Rechnung getragen und auf die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit elektronischen Zigaretten adäquat reagiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
☒	Zustimmung
☐	Änderungswünsche / Vorbehalte
☐	Grundsätzliche Überarbeitung
☐	Ablehnung